

Luzern, 5. September 2023

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 956**

Nummer: M 956
Eröffnet: 12.09.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 05.09.2023 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 901

Motion Spring Laura und Mit. über die Bewässerung in der Luzerner Landwirtschaft

Der Klimawandel stellt den Kanton Luzern vor vielfältige Herausforderungen. Langanhaltende Hitze- und Trockenperioden, die mit dem Temperaturanstieg und den Niederschlagsveränderungen einhergehen, werden die Wasserwirtschaft im Allgemeinen und das Wasserdargebot sowie den -Bedarf im Speziellen verändern. Der [Bericht](#) «Wassernutzung und Wasserversorgung im Kanton Luzern – Aktueller Stand und künftige Herausforderungen» der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) vom Januar 2021 bildet die Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen des Klimawandels und für die zu treffenden Massnahmen im Bereich Wasserwirtschaft. Im Planungsbericht Klima und Energie ([B 87](#) vom 21. September 2021) und der konkretisierenden [Massnahmen- und Umsetzungsplanung 2022–2026](#) sind in einer Gesamtsicht verschiedene Massnahmen bezeichnet, um den erkannten Herausforderungen zu begegnen.

Das Wasserdargebot im Kanton Luzern weist grosse regionale Unterschiede auf. Während in gewissen Regionen Reserven für die künftige Nutzung zur Verfügung stehen, sind im Seetal und in der Region Sursee-Mittelland nur wenig ergiebige Grundwasservorkommen vorhanden. In trockenen Sommern führt das bereits heute dazu, dass die Versorgung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Trink- und Brauchwasser in vielen Gemeinden problematisch ist. Der fortschreitende Klimawandel wird die Situation verschärfen, weshalb mit vermehrten sommerlichen Wasserdefiziten zu rechnen ist.

Das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz ([WNVG](#)) samt Verordnung ([WNVV](#)) regeln auf kantonaler Stufe die rechtlichen Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Verfahren für die Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen. Die Grundlagen zum Gewässerschutz regeln das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer ([GSchG](#)) und die Gewässerschutzverordnung ([GSchV](#)). Artikel 31 GSchG definiert die Mindestrestwassermenge bei Wasserentnahmen und in Anhang 2 GSchV sind die Anforderungen an die Wasserqualität von ober- und unterirdischen Gewässern festgehalten. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz ([NHG](#)), das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz ([NLG](#)) und die darauf abgestützten kantonalen Verordnungen zum Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und ihrer Ufer (SRL Nr. [711](#)) sowie des Sempachersees und seiner Ufer (SRL Nr. [711c](#)) regeln den Schutz und die Nutzung in den verschiedenen Zonen an den Seen und ihren Ufern.

Die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft ([SVV](#)) regelt die finanzielle Unterstützung für Bewässerungen in der Landwirtschaft (Art. 14 Abs. 1 Bst. c). Bewässerungen können unterstützt werden, sofern sie massgeblich dazu beitragen, dass inländische Angebot für Spezialkulturen auf die aktuelle Nachfrage betreffend Qualität, Quantität, Disponibilität, Preis und Dienstleistung auszurichten. Das zur Verfügung stehende Wasser muss effizient und schonend eingesetzt werden. Konkret gilt es, die Wasserbeschaffung und -verteilung für die Bewässerung zu optimieren.

Im Grünland und im Futterbau, die den Schwerpunkt der Landwirtschaft im Kanton Luzern ausmachen, ist der Bewässerungsbedarf geringer als im Ackerbau oder bei Spezialkulturen wie beispielsweise Gemüse, Beeren und Obstbau. Eine potenziell neue Ausgangslage entsteht durch das Projekt «Offensive Spezialkulturen» (vgl. Projektbericht der Dienststelle Landwirtschaft und Wald [lawa] vom September 2023). Zielsetzung ist, damit Einkommensalternativen zur tierintensiven Landwirtschaft zu identifizieren – eine Massnahme, die der kantonalen Klimastrategie entspricht.

Das Wasserdargebot aus Gewässern für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen ist bereits heute nur sehr beschränkt vorhanden. Während der Trockenperioden in den Sommermonaten, in denen der Bedarf am grössten ist, führen die kleinen bis mittelgrossen Fliessgewässer zu wenig Wasser. Rund 20 Landwirtschaftsbetriebe besitzen Bewilligungen für saisonale Wasserentnahmen. Bereits in der Vergangenheit wurden Entnahmebewilligungen aufgrund des beschränkten Dargebots in Trockenzeiten nur sehr zurückhaltend erteilt. Das Grundwasser ist der Trinkwassernutzung vorbehalten. Die flächige Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen (z. B. von Kartoffeln) benötigt so grosse Mengen an Wasser, dass die Gefahr besteht, die in Trockenperioden ohnehin tiefen Grundwasserspiegel weiter abzusenken und die Verfügbarkeit von Grundwasser für die öffentlichen Wasserversorgungen zu gefährden (z. B. im Wigger- oder Surental). Von der öffentlichen Versorgung steht in Trockenperioden ebenfalls kaum Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung zur Verfügung, da zeitgleich der Spitzenbedarf für das Siedlungsgebiet abgedeckt werden muss.

Das Einstellen der Wasserentnahmen in Trockenperioden erfolgt aufgrund der an Messstellen gemessenen Abflussmengen in Fliessgewässern und der Pegelstände bei Seen. Massgebend ist die Unterschreitung der Abflussmenge Q347 (vgl. Art. 4 Bst. h [GSchG](#)) oder des Pegelstands P347 an den Mittellandseen. Oft erfolgt das Einstellen der Wasserentnahmen an den Mittellandseen und an deren Ausflüssen zeitlich verzögert, da dort die Niederwasserschwellen später unterschritten werden. An den Grenzgewässern wird das Einstellen mit dem Untertliederkanton Aargau abgestimmt. Nicht gesperrt worden sind bisher Wasserentnahmen aus dem Vierwaldstättersee und der Reuss mit ihren grundwassergeprägten Seitenbächen, da diese in den Sommermonaten Werte deutlich über den Schwellenwerten aufweisen.

Die Dienststellen uwe und lawa haben das Wasserdargebot für die landwirtschaftliche Bewässerung und den Wasserbedarf der Luzerner Landwirtschaft in einem Expertenbericht abklären lassen. Der [Grundlagenbericht](#) vom 13. Juni 2023 zeigt den aktuellen Stand unter Berücksichtigung der Trockenjahre 2003, 2018 sowie 2022 auf und prognostiziert die künftige Entwicklung gestützt auf Klimaszenarien. Die Abschätzung des landwirtschaftlichen Wasserbedarfs erfolgt im Bericht sowohl für die derzeit angebauten Kulturen sowie für einen Kulturmix bei Umsetzung des Projekts «Offensive Spezialkulturen». Der Bericht identifiziert verschiedene Handlungsoptionen, unter anderem auch für die Wasserwirtschaft:

- Weiterführung der heutigen, auf das verfügbare Wasserdargebot ausgerichteten Bewilligungspraxis,
- Empfehlungen an die öffentlichen Wasserversorgungen zur Abgabe von Wasser an die Landwirtschaft (inkl. Entnahmen zur Füllung von Wasserspeichern zu Zeiten mit genügend Wasser),
- Steigerung des Dargebots der Mittellandseen (vor allem Sempachersee und Sure) mit Optimierung der Seeregulierung prüfen,
- Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserkreislaufs, zum Beispiel durch vermehrtes Versickern, lokale Retention und Speicherung von Regenwasser im Siedlungsgebiet zur Bewässerung und Nutzung als Brauchwasser,
- Umsetzung/Förderung von Gewässerrevitalisierungen gerade auch im Hinblick auf Verbesserung der natürlichen Grundwasseranreicherung.

Da sich das zur Verfügung stehende Wasserdargebot nur sehr beschränkt beeinflussen lässt, müssen die Lösungsansätze in erster Linie in der Landwirtschaft selber ansetzen. Dabei geht es um Aspekte wie Pflanzenzüchtung (Sorten mit hoher Trockenheitsresistenz bzw. Wassernutzungseffizienz), Anbausysteme, Bodenbearbeitung und Wasserspeicherung.

Die Kantone Luzern und Basel-Land haben gemeinsam ein Gesuch für das Ressourcenprojekt «Slow Water» beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eingereicht. Dieses verfolgt die folgenden übergeordneten Ziele: Langfristige Erhaltung der Ertragsfähigkeit im Pflanzenbau und in der Tierhaltung, Reduktion des Wasserbezugs der Landwirtschaft, verlangsamter Abfluss und verstärkte Speicherung von Regenwasser, Verhinderung von Erosion, Beitrag zur Sicherstellung der Wasserversorgung von Gemeinden sowie Beitrag zum Schutz der Gemeindefrastrukturen und Privatbauten vor Überschwemmungs- und Hochwasserschäden. Diese Ziele werden durch die Förderung von hydrotechnischen Massnahmen (z. B. Retentionsbecken oder Versickerungsmulden) und Bewirtschaftungsmassnahmen (z. B. Keylines, Agroforst oder Untersaaten / Einsaaten) zur Erhöhung der Wasserrückhaltefähigkeit erreicht. Die Innovation dieses Ressourcenprojekts liegt nicht in der Umsetzung einzelner bereits bekannter Massnahmen, sondern in ihrer lokal angepassten Kombination auf Ebene der Landwirtschaftsbetriebe und der Wassereinzugsgebiete. Das Ressourcenprojekt wird ab 2024 in den Gemeinden Luthern, Hergiswil, Willisau, Menznau, Romoos und Reiden umgesetzt.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die landwirtschaftliche Produktion auf das zur Verfügung stehende Wasser auszurichten ist. Für die Bewässerung sind betriebseigene oder überbetriebliche Speicherkapazitäten bereitzustellen. Die Bewässerungstechnik ist so zu optimieren, dass das Wasser sparsam – das heisst ressourcenschonend und effizient – eingesetzt wird. Das verfügbare Wasser wird für Kulturen mit hoher Wertschöpfung eingesetzt, damit ein optimaler Nutzen für die Landwirtschaft entsteht. Mit den vorangehend aufgeführten Berichten und Planungen ([Planungsbericht Klima und Energie](#), [Bericht «Wassernutzung und Wasserversorgung im Kanton Luzern»](#), [Grundlagenbericht «Wasserdargebot und Wasserbedarf Luzerner Landwirtschaft zu Bewässerungszwecken»](#), Projektbericht «Offensive Spezialkulturen») liegen die erforderlichen Grundlagen vor, um die Herausforderungen zielgerichtet und aufeinander abgestimmt anzugehen. Das Grundanliegen der Motion wird damit bereits erfüllt. Die Erarbeitung einer zusätzlichen Strategie für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen im Kanton – wie mit der Motion beantragt – ist nicht angezeigt.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.